



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsbereich 4 - Finanzen und Liegenschaften	Herr Strasser

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	23.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Beteiligungsbericht der Gemeinde Gauting für das Jahr 2020 gem. Art. 94 Abs. 3 Gemeindeordnung

Anlagen:

Beteiligungsbericht 2020 Gauting RWW GmbH Co. KG
Beteiligungsbericht 2020 WHOL GmbH Co KG Gauting
Jahresabschluss 2020 Asto Park Gauting Entwicklungsgesellschaft mbH

Sachverhalt:

Gemäß den Bestimmungen des Kommunalrechts für die Beteiligung von Kommunen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts im Sinne der Art. 86ff der Gemeindeordnung (GO) muss die Gemeinde nach Maßgabe des Art. 94 Abs. 3 GO jährlich einen zusammengefassten Bericht über alle ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts erstellen, wenn ihr mindestens der zwanzigste Teil, d.h. 5 % der Anteile eines Unternehmens gehört.

Der Bericht muss Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften, die Ertragslage und die Kreditaufnahmen enthalten. Ferner sind die Bezüge i.S. des § 285 Nr. 9a HGB der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans gemäß Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 GO zu veröffentlichen.

Bei diesem Beteiligungsbericht handelt es sich um eine eigenständige Berichterstellung. Er soll dafür sorgen, dass die Erledigung gemeindlicher Aufgaben trotz privatrechtlicher Ausgliederung für die Gemeinde und die Bürger transparent bleibt. Der Bericht ist daher dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Art. 94 Abs. 3 Sätze 4 und 5 GO).

Die Berichterstattung dieser Art wird in Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen erstellt und vorgelegt und wurde zuletzt in der Gemeinde Gauting dem Gemeinderat am 14.07.2020 vorgestellt.

Allerdings kann aufgrund der personellen Situation und diesbezüglicher Veränderungen in der Kämmerei dieser Bericht nur in einer verkürzten Form erfolgen und er enthält nur die beiden größten Beteiligungen, die auch Gegenstand der letzten überörtlichen Prüfung waren.

Grundsätzlich soll der Beteiligungsbericht insbesondere die folgenden Angaben erhalten:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Organs
- die Ertragslage
- die Kreditaufnahmen

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Unternehmen und die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde sind maßgebliche Kriterien für den laufenden Betrieb kommunaler Beteiligungen.

Die Gemeinde ist nach Maßgabe des Art. 95 Abs. 1 GO verpflichtet, im Rahmen ihrer Steuerungs- und Überwachungsfunktion insbesondere den Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und die Beachtung des öffentlichen Zwecks durchzusetzen bzw. darauf hinzuwirken. Daraus resultiert die Pflicht zu einer dem Umfang der unternehmerischen Beteiligung angemessenen Beteiligungsverwaltung bzw. einem entsprechendem Beteiligungscontrolling.

Aufgabe der Beteiligungsverwaltung ist es, im Interesse der Gemeinde die Einhaltung der grundlegenden Zielvorgaben, die finanzielle Situation und die Wirtschaftlichkeit zu überwachen und zwar auch im Hinblick darauf, dass die aus der Beteiligung oder Trägerschaft des Unternehmens resultierenden Verpflichtungen die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune mit beeinflussen können.

Im Rahmen der örtlichen und überörtlichen Prüfung ist im Hinblick auf die Beteiligungen der Gemeinde gem. Art. 106 Abs. 4 GO eine Betätigungsprüfung durchzuführen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die der Gemeinde zustehenden Rechte gewahrt und den gegenüber der Gemeinde bestehenden Pflichten nachgekommen wurde.

Diese Betätigungsprüfung ist im Rahmen der letzten überörtlichen Prüfung durch den BKPV für den Prüfungszeitraum bis einschließlich 2016 erfolgt. Der entsprechende Bericht wurde dem Gemeinderat in der Sitzung am 22.10.2019 zur Kenntnis gegeben (Beschlussvorlage Ö/0906/XIV.WP und N/0332/XIV.WP).

Bezüglich der Veröffentlichung der Bezüge von Geschäftsführung und Vorstand gibt es entsprechend der Verwaltungsvorschriften zu Art. 94 Abs 3 GO die folgende Ausnahmeregelung:

Aufgrund Art. 82 Abs. 3 Satz 2 LKrO sind die Bezüge der Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans im Beteiligungsbericht zu veröffentlichen. Um eine noch größere Transparenz des Berichts zu erreichen, werden unter der Rubrik „Organe der Beteiligung“ diese Bezüge veröffentlicht.

Jedoch darf die Veröffentlichung der Bezüge durch die Gesellschaft gemäß § 286 Abs. 4 HGB unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge eines einzelnen Mitglieds des geschäftsführenden Unternehmensorgans feststellen lassen. Dies ist dann der Fall, wenn der Geschäftsführung nur eine Person angehört.

Zu den Bezügen gehören Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Bezugsrechte und sonstige Vergütungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art.

Auch kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 267 Abs. 1 HGB sind aufgrund § 288 Abs. 1 Nr. 1 HGB nicht verpflichtet, entsprechende Angaben zu machen.

Die jeweiligen Bezüge der Geschäftsführung werden daher nur in den folgenden beiden Fällen ausgewiesen (§ 285 Nr. 9 HGB):

1. Wenn entsprechende Regelungen im Anstellungsvertrag die Pflicht zur Mitteilung der Bezüge vorsehen
- oder
2. diese auf freiwilliger Basis zur Veröffentlichung mitgeteilt werden.

Bei den beiden größten Beteiligungen der Gemeinde Gauting in 2020 handelt es sich um:

1. Würmtal Holding GmbH & CO. KG (WHOL)

Beteiligungsverhältnisse 2020:

Die Gesellschafter sind:

Gemeinde Gauting:	50 %
Gemeinde Planegg	30%
Gemeinde Krailling:	20%

Die WOHL wiederum ist 100 % ige Eigentümerin der Regionalwerk Würmtal GmbH Co. KG

2. Asto Park Gauting Entwicklungsgesellschaft mbH, Gilching

Beteiligungsverhältnisse 2020:

Die Gesellschafter sind:

Gemeinde Gauting:	49 %
ASTO Besitz- und Immobilienverwaltungsgesellschaft mbH	51 %

Die entsprechenden Berichte und Bilanzen für das Jahr 2020 beider Gesellschaften (inkl. Beteiligungsbericht des RWW) sind anliegend beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage Ö/0297/XV.WP mit allen Anlagen.

Gauting, 25.11.2021

Unterschrift